

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 22/08

verkündet am 14.08.2008
Lehmann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. der vertr. d. d. Eltern
4. des vertr. d. d. Eltern

Staatsangehörigkeit: serbisch

5. der Frau

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwalt Dr. iur.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5218274, 5218280, 5218277-133 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Anerkennung als Asyl berechtigte

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. August 2008 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Luerßen für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Klägerin zu 2) festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 18.08.2006 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger stammen aus dem Kosovo. Der Kläger zu 1) ist bosnischer, die Klägerin zu 2) bosnisch-albanischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 3) bis 5) sind ihre gemeinsamen Kinder.

Mit - rechtskräftigem - Urteil vom 16.12.1993 - 8 A 4137/93 - verpflichtete das erkennende Gericht die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person der Kläger vorliegen: Den Klägern drohe wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare gruppengerichtete Verfolgung durch den serbischen Staat. Mit Bescheid vom 04.05.1994 kam das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Verpflichtung aus dem Urteil nach.

Mit Bescheid vom 18.08.2006 widerrief die Beklagte nach vorheriger Anhörung die Asyl- anerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen: Eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung oder eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure könne im Fall einer heutigen Rückkehr der Kläger in den Kosovo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Den Klägern drohe auch keine extreme allgemeine Gefahr, die die Feststellung eines Ab-

schiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen könne. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 05.09.2006 haben die Kläger Klage erhoben: Aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit und des von ihnen gesprochenen Dialekts drohe ihnen in ihrem Heimatland nach wie vor politische Verfolgung. Darüber hinaus sei die Klägerin zu 2) im Jahre 2001 an einer schubförmig verlaufenden Multiplen Sklerose erkrankt, die mit Medikamenten behandelt werde, die sie im Kosovo nicht erhalten könne. In dem von den Klägern zuletzt vorgelegten Attest der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. vom 10.07.2008 heißt es:

„Es handelt sich bei Frau C. um einen besonders rasch progredienten und schwerwiegenden Verlauf der bekannten neurologischen Erkrankung, nämlich einer Multiplen Sklerose. Trotz Einsatz verschiedener immunmodulatorischer Medikamente konnte eine progrediente Verschlechterung nicht verhindert werden. Frau C. wird zur Zeit durch die MHH mit einem neu erschienenen Medikament (Tysabri) behandelt, wodurch der Verlauf hinreichend stabil ist, Nach wie vor aber eine massive Gangstörung besteht, die den Einsatz von Hilfsmitteln erforderlich macht. Nach bisherigem Verlauf ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei einem Behandlungsabbruch die neurologische Symptomatik sich massiv verschlechtern würde, sich Rollstuhlpflichtigkeit einstellen würde, bzw. schließlich ein Zustand völliger Hilflosigkeit sich einstellt mit u.a. weiteren massiven Paresen, die grundsätzlich auch die Lebenserwartung verkürzen können, u.a. durch Sekundärkomplikationen. Es ist dringend erforderlich, dass die derzeitige spezifische, ja überaus kostspielige Medikation unbedingt weitergeführt wird.“

Die Kläger zu 1), 3), 4) und 5) haben ihre Klage insgesamt, die Klägerin zu 2) hat ihre Klage zurückgenommen, soweit sie gegen den Widerruf der Asylenerkennung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet gewesen ist.

Die Klägerin zu 2) beantragt im Übrigen,

die Beklagte zu verpflichten, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person festzustellen und den Bescheid der Beklagten vom 18.06.2006 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Multiple Sklerose sei nicht heilbar. Lediglich die Krankheitssymptome könnten geheilt werden. Auch das zuletzt vorgelegte Attest vom 10.07.2008 sei insoweit nicht aussagekräftig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Die Klägerin zu 2) hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte im Hinblick auf ihre Erkrankung das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person feststellt.

Die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit nach Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, stellt ein Abschiebungshindernis im Sinne § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, wenn die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmethoden angewiesen ist und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen kann (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch - aus sonstigen Umständen im Zielstaat **ergeben**, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Hess. VGH, Urt. v. 24.06.2004 - 7 UE 3606/99.A -).

Die Klägerin zu 2) leidet ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste an einer schubförmig verlaufenden Multiplen Sklerose. Nachdem die Behandlung mit dem Medikament Copaxone wegen Nebenwirkungen abgesetzt werden musste, wird die Erkrankung mit dem Medikament Tysabri behandelt, wodurch - so die Atteste vom 11.01.2007 und vom 10.07.2008 - der Verlauf hinreichend stabil ist, auch wenn nach wie vor eine massive

Gangstörung besteht, die den Einsatz von Hilfsmitteln erforderlich macht. Bei Abbruch der Behandlung würde sich die neurologische Symptomatik massiv verschlechtern und sich Rollstuhlpflichtigkeit und ein Zustand völliger Hilflosigkeit einstellen mit u.a weiteren massiven Paresen, die grundsätzlich die Lebenserwartung verkürzen können. Warum der Inhalt der Atteste - wie die Beklagte meint - nicht aussagekräftig sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird der Klägerin zu 2) für den Fall des Behandlungsabbruchs eine - massive - Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes attestiert. Auch ist davon auszugehen, dass „Rollstuhlpflichtigkeit“ im Verhältnis zu dem gegenwärtig „lediglich“ erforderlichen Einsatz einer Gehhilfe eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 2) darstellt, die durch die Behandlung mit dem Medikament Tysabri gerade verhindert werden soll.

Das Medikament Tysabri - davon geht offenbar auch die Beklagte aus - wird die Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr in den Kosovo zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch nicht erhalten. Das Medikament ist nicht auf der „essential drug list“ (Stand Dezember 2006) aufgeführt, so dass die Klägerin zu 2) das Medikament, sofern es überhaupt erhältlich ist, aus eigenen Mitteln bezahlen müsste (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007). Eine Infusionseinheit (300 mg Natalizumab) des Medikaments kostet etwa 2.260 Euro (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Natalizumab#Kosten>, Stand August 2007). Über diese Mittel verfügt die Klägerin zu 2) ersichtlich nicht. Aufgrund ihres jahrelangen Aufenthalts in Deutschland und unter Berücksichtigung der hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo haben weder sie noch ihre Angehörigen Aussicht, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies gilt erst recht für die Klägerin zu 2) im Hinblick auf ihre Erkrankung und für ihren Ehemann, der sie betreuen muss. Die Sozialhilfeleistungen, die lediglich 35 Euro für die erste Person und maximal 75 Euro für Familien betragen, reichen kaum aus, um den laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007) und stehen daher für den Kauf des von der Klägerin benötigten Medikaments nicht zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VwGO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.